

Besondere Bedingung Nr. 4124

Rechtsschutz für die Landwirtschaft mit Total-Verkehrs-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1. Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

a) Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, inkl. Schadenersatz-Rechtsschutz für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1.a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge ausschließlich im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden.

b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

c) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes (Artikel 24.2.1.3.);

d) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2.);

e) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3.);

f) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.3.).

2.2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.)

für das Lenken fremder Fahrzeuge, soweit sie für den versicherten Betrieb geliehen oder gemietet sind;

b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3.).

2.3. Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen (Artikel 5.1.), sofern die Familienangehörigen nicht oder unselbständig erwerbstätig (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen) sind, im privaten Lebensbereich und als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer.

a) Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle auf die versicherten Personen zugelassenen, in ihrem Eigentum stehenden, von ihnen gehaltenen oder geleasteten, nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.3.a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge nicht betrieblich genutzt werden.

b) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.);

c) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);

d) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.1.);

e) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.1. und 21.1.2.);

f) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.1. und 21.1.2.);

g) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.1.);

Der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

3. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt.